

Zuchtordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Züchter ist, wer einem Verein für Katzenfreunde angehört und die Mutterkatze am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt. Als Nachweis gilt der Vertrag bzw. der auf der Ahnentafel eingetragene Besitz. Besitzwechsel einer trächtigen Katze darf nur bis zur 6. Trächtigkeitswoche erfolgen.
- 1.2. Es ist verboten Katzen zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgerechten Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten können.
- 1.3. Jeder Züchter ist verpflichtet, einen Zwingeramen zu beantragen. Dazu muss er drei Namen zur Auswahl beim Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. einreichen. Die eingereichten Zwingeramen dürfen einschließlich Satzzeichen und Leerstellen nicht mehr als 26 Zeichen haben. Der Zwingername kann entsprechend des Antrages als Präfix oder Suffix genehmigt werden. Die Eintragung erfolgt durch den Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. und ist, bezogen auf diesen Verein, geschützt. Es erfolgt ein Abgleich in der zentralen Zwingerkartei unabhängiger Vereine. Der Züchter erhält eine schriftliche Bestätigung. Namen, die leicht mit anderen Zwingeramen verwechselt werden können, dürfen nicht vergeben werden. Alle im Zwinger des Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den eingetragenen Zwingeramen und müssen im Zuchtbuch des Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. eingetragen werden. Vornamen sind auf 15 Zeichen, einschließlich Satzzeichen und Leerstellen zu begrenzen. Eingetragene Zwingeramen sind als Vornamen unzulässig. Vornamen sind nach freier Wahl eines Buchstaben des Alphabetes zu verwenden, wobei alle Vornamen eines Wurfes den gleichen Anfangsbuchstaben haben müssen.
- 1.4. Unter dem Begriff „Katzen“ sind sowohl Katzen als auch Kater gemeint, sofern nicht ausdrücklich eine Trennung der Geschlechter aufgeführt ist.
- 1.5. Zur Zucht dürfen nur Katzen verwendet werden, die in den Zuchtbüchern des Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. eingetragen sind. Die in Zuchtbüchern anderer eingetragener Vereine registrierten Katzen werden auf Antrag in die Zuchtbücher des Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. übernommen und erhalten eine Registriernummer des Oberlausitzer Katzenfreunde e.V., die in die Original-Ahnentafel eingetragen wird.

Auf Antrag wird eine neue Ahnentafel ausgefertigt.
- 1.6. Zur besseren Übersicht des Zuchtgeschehens im Zwinger wird empfohlen, ein Zwinger- bzw. Sprungbuch zu führen.

2 Zuchtzulassung

- 2.1. Alle Katzen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen
 - mindestens 10 Monate alt,
 - im Zuchtbuch eingetragen und

- frei von genetischen und körperlichen Anomalien sein.

- 2.1.1. Katzen müssen, wenn sie zur Zucht eingesetzt werden sollen, ihre Zuchttauglichkeit mit einer Bewertung „vorzüglich“ in der offenen Klasse auf einer Ausstellung oder mit einer gleichwertigen Bewertung, die öffentlich durchgeführt sein muss, nachweisen.
Weiße Katzen dürfen nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn ein tierärztliches Attest zusätzlich bescheinigt, dass die Katze nicht mit genetischen Fehlern behaftet ist.
- 2.1.2. Für den Kater besteht als Ausnahmeregelung die Deckerlaubnis ab vollendetem 6. Lebensmonat in der eigenen Zucht des Katerbesitzers, wenn er auf einer Ausstellung ein CACJ oder, wo nicht vergeben, ein vorzüglich 1 erreicht hat.
- 2.2. Die Zuchtzulassung für ein Tier kann durch das Zuchtbuchamt jederzeit widerrufen werden, wenn im Ergebnis der Nachzucht wiederholt Fehler oder Mängel auftreten, die einen weiteren Einsatz zur Zucht nicht gestatten. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über den weiteren Zuchteinsatz.
- 2.3. Für alle aus anderen Vereinen erworbenen Katzen ist spätestens mit der ersten Wurfmeldung die Original - Ahnentafel der Katze zur Registrierung im Zuchtbuchamt des Katzenfreunde Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. einzureichen. Die Eintragung in das Zuchtbuch wird durch einen Vermerk auf der Original - Ahnentafel bestätigt.
- 2.4. Mängel/Fehler, die bei allen Rassen und Farbschlägen generell zur Zuchtuntauglichkeit führen:
 - extremer Über- oder Unterbiss
 - starke anomale Zahn- oder Kieferschiefstellung
 - starke Ringbildung in der Augenfarbe
 - starke Abweichung in der Augenfarbe
 - Knick- oder Knotenschwanz
 - Missbildungen des Skeletts (Wolfsrachen, Mehrzelligkeit, Verwachsungen)
 - Fehlen eines oder beider Hoden
 - Taubheit
 - Blindheit, Schielen, Fischaugen, Rolllid
- 2.5. Werden die vorgenannten Fehler vor der Wurfmeldung erkennbar, so ist das auf dem Eintragungsantrag zu vermerken, und die Ahnentafeln sind durch das Zuchtbuchamt mit "Zur Zucht nicht zugelassen" zu kennzeichnen.
- 2.6. Eine Zuchtkatze darf im Kalenderjahr nicht mehr als zwei Würfe haben.
- 2.7. In der Zucht sind Geschwisterpaarungen nicht erlaubt.
Paarungen von Halbgeschwistern, Eltern und Kindern sind erlaubt, sofern sich auf der Ahnentafel der zu erwartenden Jungtiere bis zu den Urgroßeltern mindestens 10 verschiedene Ahnen befinden.
Ausnahmen sind vor dem beabsichtigten Deckakt beim Zuchtbuchamt zu beantragen. Dem Antrag sind die fotokopierten Ahnentafeln der Paarungspartner sowie eine Begründung mit Angabe des Zuchtzieles beizufügen.
- 2.8. Rassekreuzungen im Allgemeinen sind verboten.
Die Rassegruppen und Rassen sind unter Ziffer 2.8.1 aufgeführt. Das Einkreuzen einer anderen Rasse darf nur erfolgen, wenn dies einem gut durchdachten und geplanten Zuchtziel entspricht. Bei einer geplanten Rassekreuzung ist ein Antrag an das Zuchtbuchamt zu stellen (Verfahren wie unter 2.7 beschrieben).
Abweichungen hierzu regelt Ziffer 2.8.2.

Nachkommen aus diesen genehmigten Verpaarungen werden im Experimental-Zuchtbuch (RIEX) unter

- 02- = nicht anerkannte Langhaar
 - 99- = nicht anerkannte Kurzhaar
- eingetragen.

Tiere dieser Nummern sind nur nach Genehmigung durch das Zuchtbuchamt zur Zucht zugelassen.

Sollte auf einer Ausstellung in Deutschland die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Rasse, verbunden mit einer vorzüglichen Bewertung, festgestellt werden, kann auf Antrag des Besitzers eine Umschreibung der Ahnentafel innerhalb des RIEX erfolgen.

2.8.1. Folgende Rassegruppen und Rassen sind anerkannt:
Siehe Anlage Code der Rassen und Farben

2.8.2. Folgende Rassen können ohne Genehmigung miteinander verpaart werden:

- Perser x Exotic Shorthair: ohne Einschränkung
- BKH x Highlander (BK-Langh.): ohne Einschränkung
- Scottish Fold x BKH: Jungtiere werden eingetragen als Scottish Fold bzw. bei Gradohrigkeit als BKH
- Siam/OKH x Balinese/Mandarin: ohne Einschränkung
- Abessinier x Somali: ohne Einschränkung

Die Nachkommen der vorgenannten Verpaarungen werden einer der Elternrassen zugeordnet.

2.8.3. Verbotene Verpaarungen sind:
- in allen Rassen der Farbschlag Weiß x Weiß
- Scottish Fold x Scottish Fold
- Manx x Manx

2.9. Die Eintragung von Nachkommen aus Verpaarungen innerhalb einer Rasse in das Zuchtbuch unterliegt folgenden Bedingungen:

2.9.1. Alle Nachkommen, die zum Zeitpunkt der Wurfmeldung phänotypisch einem anerkannten Farbschlag des Standards entsprechen, werden ohne Einschränkung in das Zuchtbuch eingetragen, wenn der Züchter den jeweiligen Farbschlag auf dem Eintragungsantrag festgelegt hat.

2.9.2. Bei Nachkommen, deren Zugehörigkeit zu einem anerkannten Farbschlag des Standards zum Zeitpunkt der Wurfmeldung nicht eindeutig feststellbar ist, erfolgt die Eintragung im Zuchtbuch unter

- 02-...nicht anerkannte Langhaar
- 99-...nicht anerkannte Kurzhaar

mit der Angabe der vermuteten Farbe und dem Vermerk „Zur Zucht nicht zugelassen“ in das Experimental-Zuchtbuch (RIEX).

Wird zu einem späteren Zeitpunkt auf einer Ausstellung in Deutschland die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Farbschlag, verbunden mit einer vorzüglichen Bewertung, festgestellt, erfolgt auf Antrag des Besitzers die Eintragung in das Zuchtbuch ohne Einschränkung.

- 2.9.3. Für Nachkommen, die unter
- 02-...nicht anerkannte Langhaar
- 99-...nicht anerkannte Kurzhaar
eingetragen sind, kann ein Zuchteinsatz erfolgen, wenn der Züchter diesen unter
Einsendung fotokopierter Ahnentafeln der Paarungspartner und einer Begründung
des Zuchtzieles beim Zuchtbuchamt beantragt.

Die Jungtiere aus diesen Verpaarungen werden ebenfalls im RIEX eingetragen und
können nach einer vorzüglichen Bewertung auf einer Ausstellung in Deutschland auf
Antrag ohne Einschränkung in das Zuchtbuch der entsprechenden Rasse
übernommen werden.

- 2.10. Katzen, die auf einer Ausstellung in Deutschland in der Novizenklasse von drei
verschiedenen Richtern eine vorzügliche Bewertung erhalten haben, können auf
Antrag des Besitzers in das RIEX eingetragen werden.

Alle drei Richter müssen die Bewertungsurkunde unterschreiben.

Ein Zuchteinsatz dieser Katzen kann bei Vorlage eines konstruktiven
Zuchtprogrammes durch das Zuchtbuchamt genehmigt werden.

- 2.11. Katzen, deren Eltern im RIEX oder deren einer Elternteil im Zuchtbuch und der
andere Elternteil im RIEX eingetragen sind und die der Zuchtordnung entsprechend
gezüchtet wurden, werden in das RIEX eingetragen. Eine Übernahme in die
Zuchtbücher der entsprechenden Rasse kann erfolgen, wenn die Katze im Alter von
mehr als 6 Monaten auf einer Ausstellung in Deutschland die Qualifikation
„Vorzüglich“ erreicht und drei Generationen reinrassig gepaarte Ahnen vorweisen
kann.

3. Der Wurf

- 3.1. Die Geburt der Jungtiere ist innerhalb von 12 Wochen (Datum des Poststempels)
unter Einsendung der Decknachweis- und Wurfmeldebescheinigung sowie der
fotokopierten Ahnentafeln der Elterntiere beim Zuchtbuchamt zu melden. Die
Wurfmeldung erfolgt durch den Züchter selbst auf dem Deck-/Wurfmeldeschein
des Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. an das Zuchtbuchamt.

- 3.2. Durch den Katerbesitzer wird ein Decknachweis ausgestellt. Damit wird
unterschriftlich bestätigt, dass ausschließlich eine Verpaarung der beiden
aufgeführten Katzen erfolgt ist.
Sobald die Katze geworfen hat oder feststeht, dass sie nicht tragend war, ist der
Katerbesitzer innerhalb von 10 Tagen zu benachrichtigen (Datum des
Poststempels).

- 3.3. Die Würfe sind so zu halten, dass die Welpen eindeutig der jeweiligen Katzenmutter
zuzuordnen sind.

- 3.4. Das Mindestabgabealter der Welpen beträgt 10 Wochen. Empfohlen werden 12
Wochen.
Erstimpfung gegen Katzenseuche ist bei Besitzerwechsel Pflicht.

- 3.5. Alle entgegen dieser Ordnung fallenden Würfe sind Fehlwürfe. Sie werden den
erlaubten Würfen innerhalb der 12 Monate angerechnet. Die Jungtiere werden
entsprechend der vorgenannten Bestimmungen ins Zuchtbuch eingetragen.

Dem Zuchtbuchamt ist vorbehalten, vor Eintagung eine Wurfabnahme auf Kosten

des Züchters durchzuführen.
Wurfabnahmen können vom Zuchtbuchamt auch auf Wunsch und Kosten des Züchters durchgeführt werden.

4. Zuchtbücher, Ahnentafeln

- 4.1. Zweck der Führung von Zuchtbüchern ist die Erfassung aller unter Beachtung der gültigen Zuchtbestimmungen gezüchteten Katzen.
- 4.2. Träger und Eigentümer der Zuchtbücher ist der Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. Die Zuchtbuchführer werden vom Vorstand des Vereins berufen.
- 4.3. Die Zuchtbücher stehen nur den Züchtern offen, die Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Oberlausitzer Katzenfreunde e.V. nachgekommen sind.
- 4.4. Eingetragen in die Zuchtbücher werden alle Katzen.
- 4.5. Nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen erfolgt die Eintragung in das Zuchtbuch und die Ausfertigung der Ahnentafel. Alle unvollständig eingesandten Unterlagen gehen unbearbeitet an den Absender zurück.
- 4.6. Eintragungsverbot besteht für alle Katzen von Elterntieren, die keiner Rasse zugehörig sind.
- 4.7. Wird nach bereits erfolgter Eintragung bekannt, dass sie aus einem der vorher genannten Gründe nicht gerechtfertigt war, so wird die Eintragung gelöscht. Eine Verjährungsfrist besteht dabei nicht. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten der/des Verursachenden und ziehen eine Untersuchung durch den Beirat nach sich.
- 4.8. Die Ahnentafel bescheinigt die lückenlose Abstammung von eingetragenen Ahnen und ist die alleinige Urkunde über die Rassenreinheit einer Katze. Jede im Zuchtbuch eingetragene Katze erhält eine Ahnentafel. Die Ahnentafel wird durch das Zuchtbuchamt ausgefertigt und enthält Angaben zum Wurf und Ahnen bis zu Urgroßeltern. Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift des Zuchtbuchführers und das Zuchtbuchsigel bestätigt.
- 4.9. Nach Ausfertigung der Ahnentafel können einmal festgelegte Namen für die Jungtiere nicht geändert werden.
- 4.10. Sollte sich im Laufe der Entwicklung der Katzen nach Ausfertigung der Ahnentafel ein anderes Geschlecht oder eine Änderung der Farbe ergeben, kann eine einmalige Neuausfertigung der Ahnentafel gegen Einziehung der Alten erfolgen. Bei Änderung der Farbe ist eine entsprechende Ausstellungsbewertung mit vorzulegen.
- 4.11. Für jede Katze darf nur eine Ahnentafel in den Verkehr gebracht werden. Fotokopien und amtlich beglaubigte Abschriften können das Original nicht ersetzen.
- 4.12. Zweitschriften von Ahnentafeln dürfen vom Zuchtbuchführer nur dann ausgestellt werden, wenn der Besitzer schriftlich versichert, dass ihm das Original nicht mehr zur Verfügung steht (in Verlust geraten ist) und er die Identität der Katze zweifelsfrei belegen kann. Zweitschriften sind als solche vom Zuchtbuchführer zu kennzeichnen. Legt der Besitzer dem Zuchtbuchführer unbrauchbar gewordene bzw. beschädigte Ahnentafeln vor, so stellt der Zuchtbuchführer gegen Einziehung der unbrauchbar gewordenen ein neues Original aus. Alle Eintragungen sind in die neue Ahnentafel zu übernehmen.

- 4.13. Die Ahnentafel gehört zu dem jeweiligen Tier. Bei Weitergabe des Tieres ist die Ahnentafel dem neuen Besitzer zu übergeben.
- 4.14. Die Ahnentafel ist ein Dokument. Streichungen, Korrekturen und Zusätze sind nur dem Zuchtbuchamt erlaubt.
Zuwiderhandlungen machen die Ahnentafel ungültig.

5. Verstöße

Bei Verstößen gegen die geltenden Zuchtrichtlinien erfolgt eine Verwarnung, sofern der Beirat nicht anderes bestimmt.

Bei vor dem Zuchtzulassungsalter erfolgter Verpaarung wird eine einjährige Zuchtsperre für die Katze ausgesprochen. Die Zuchtsperre beginnt ab vollendetem 10. Lebensmonat.

Ein erneuter Verstoß gegen die Zuchtordnung ist vereinschädigend und zieht automatisch die Prüfung eines Ausschlusses durch den Beirat nach sich.

6. Die Gebührenerhebung für die Leistungen des Zuchtbuchamtes:

Erstantrag auf Zwingernamenschutz	31,00€
Übernahme Zwingerschutz	31,00€
Ahnentafeln	12,00€
Änderung von Ahnentafeln	12,00€
Titeleintragung + Urkunde	5,00€
Versandkosten	3,00€

7. Zahlungsweise

Für Leistungen des Zuchtbuchamtes werden Gebühren erhoben. Sie erhalten mit Ihren Unterlagen eine Rechnung, die innerhalb 10 Tagen zu begleichen ist.